

Kapitel 02 050**Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen**

Kapitel		Ansatz	Ansatz	mehr (+)	IST
Titel	Zweckbestimmung			weniger (-)	
Funkt.- Kennziffer		2012 EUR	2011 EUR	2012 EUR	2010 TEUR

**02 050 Kirchen, Religionsgemeinschaften
und Weltanschauungsvereinigungen**

E i n n a h m e n**Verwaltungseinnahmen**

119 01	199	Vermischte Einnahmen.	4 000	4 000	—	—
--------	-----	-------------------------------	-------	-------	---	---

Übrige Einnahmen

231 00	244	Zweckbestimmte Zuwendungen des Bundes zur Unter- haltung der jüdischen Friedhöfe. Siehe Verstärkungsvermerk bei Titel 684 15.	412 500	412 500	—	412
--------	-----	---	---------	---------	---	-----

		Gesamteinnahmen Kapitel 02 050.	416 500	416 500	—	413
--	--	---	---------	---------	---	-----

Erläuterungen

Zu Titel 231 00:

Der Bund stellt für die Unterhaltung der jüdischen Friedhöfe den Ländern Zuschüsse zur Verfügung.
Siehe Erläuterungen zu Titel 684 15.

Kapitel 02 050**Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen**

Kapitel		Ansatz	Ansatz	mehr (+)	IST
Titel	Zweckbestimmung			weniger (-)	
Funkt.-		2012	2011	2012	2010
Kennziffer		EUR	EUR	EUR	TEUR

A u s g a b e n**Zuweisungen und Zuschüsse
(ohne Ausgaben für Investitionen)**

684 11	199	Zuschüsse an die Evangelischen Kirchen. Siehe Deckungsvermerk bei Titel 684 16, 684 19 und 685 10.	8 614 100	8 522 400	+91 700	8 181
684 12	199	Zuschüsse an die Katholische Kirche. Siehe Deckungsvermerk bei Titel 684 16, 684 19, 685 10 und 685 20.	12 837 700	12 718 700	+119 000	12 235
684 13	199	Zuschüsse an die Altkatholische Kirche. Siehe Deckungsvermerk bei Titel 684 16, 684 19 und 685 10.	238 500	235 200	+3 300	215
684 14	199	Zuschüsse an Jüdische Kultusgemeinden. Siehe Deckungsvermerk bei Titel 684 16, 684 19, 685 10 und 893 50.	8 013 100	7 863 700	+149 400	7 389
684 15	244	Zuschüsse für die Unterhaltung der jüdischen Friedhöfe. 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Titel 231 00 geleistet werden (§ 17 Abs. 3 LHO).	825 000	825 000	—	788
684 16	199	Zuschüsse für Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei den Titeln 684 11 bis 684 14 geleistet werden.	—	—	—	5
684 19	199	Zuschüsse für die Ausstattung von Kirchen, gottesdienstlichen Räumen und sonstigen Kulträumen. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei den Titeln 684 11 bis 684 14 geleistet werden.	—	—	—	12
685 10	199	Zuschuss an die Stiftung Altenberg. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei den Titeln 684 11 bis 684 14 geleistet werden.	—	—	—	—
685 20	199	Zuschüsse für die Pflege des anlässlich des Weltjugendtages 2005 errichteten Altarhügels auf dem Marienfeld. . Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Titel 684 12 geleistet werden.	—	—	—	—

Ausgaben für Investitionen

893 50	199	Zuschüsse zur Förderung des Synagogenbaus. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Titel 684 14 geleistet werden.	—	—	—	—
Gesamtausgaben Kapitel 02 050.			30 528 400	30 165 000	+363 400	28 826

Erläuterungen

Zu Titel 684 11:

1. Dotation für die Evangelischen Landeskirchen.	4 915 400 EUR
2. Beihilfen zur Pfarrer-/Pfarrerinnenbesoldung und zur Versorgung der Ruhestandspfarrer/Ruhestandspfarrerinnen und Pfarrer-/Pfarrerinnenhinterbliebenen.	3 580 000 EUR
3. Zuschüsse nach dem Kataster.	93 100 EUR
4. Fester Zuschuss an die Lippische Landeskirche.	25 600 EUR
Zusammen.	8 614 100 EUR

Zu 1:

Staatsrechtliche Verpflichtungen gegenüber der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen aufgrund des Artikels 5 des Vertrages der Evangelischen Landeskirchen mit dem Freistaat Preußen vom 11. Mai 1931 (GS. S. 107) und des Artikels 1 des Vertrages des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 9. September 1957 (GV. NW. S. 249) und gegenüber der Lippischen Landeskirche aufgrund des Artikels 5 des Vertrages des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Lippischen Landeskirche vom 6. März 1958 (GV. NW. 1958 S. 205).

Zu 2:

Es handelt sich um Bedarfszuschüsse, zu deren Leistung das Land gewohnheitsrechtlich verpflichtet ist (vgl. Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 138 der Weimarer Reichsverfassung und Artikel 21 der Landesverfassung).

Zu 3:

Es handelt sich um persönliche und sächliche Zuschüsse an bestimmte, vor allem linksrheinische Kirchengemeinden, die in Auswirkung der Säkularisation aufgrund des Artikels 6 des Vertrages des Freistaates Preußen mit den Evangelischen Landeskirchen vom 11. Mai 1931 zu leisten sind.

Zu 4:

Staatsrechtliche Verpflichtung aufgrund des Lippischen Staatsgesetzes vom 12. September 1877.

Zu Titel 684 12:

1. Dotation für die Erzdiozesen und Diözesen.	6 384 400 EUR
2. Beihilfen zur Pfarrerbesoldung und zur Versorgung der Ruhestandspfarrer.	6 034 000 EUR
3. Zuschüsse nach dem Kataster.	419 300 EUR
Zusammen.	12 837 700 EUR

Zu 1:

Staatsrechtliche Verpflichtung aufgrund des Vertrages des Freistaats Preußen mit dem HI. Stuhl vom 14. Juni 1929 (GS. S. 151) und des Vertrages des Landes Nordrhein-Westfalen mit dem HI. Stuhl vom 19. Dezember 1956 (GV. NW. 1957 S. 19 und S. 41).

Zu 2:

Es handelt sich um Bedarfszuschüsse, zu deren Leistung das Land gewohnheitsrechtlich verpflichtet ist (vgl. Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 138 der Weimarer Reichsverfassung und Artikel 21 der Landesverfassung).

Zu 3:

Es handelt sich um persönliche und sächliche Zuschüsse an bestimmte, vor allem linksrheinische Kirchengemeinden, die in Auswirkung der Säkularisation aufgrund des Artikels 5 des Vertrages des Freistaats Preußen mit dem HI. Stuhl vom 14. Juni 1929 zu leisten sind.

Zu Titel 684 13:

1. Zuschuss an die Altkatholische Kirche einschließlich Besoldung des Bischofs.	177 600 EUR
2. Beihilfen zur Pfarrer-/Pfarrerinnenbesoldung und zur Versorgung der Ruhestandspfarrer/Ruhestandspfarrerinnen und Pfarrer-/Pfarrerinnenhinterbliebenen.	60 900 EUR
Zusammen.	238 500 EUR

Zu 1:

Das im Jahr 1871 aus der Katholischen Kirche herausgelöste Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland partizipiert gewohnheitsrechtlich an den vertraglichen Regelungen mit der Katholischen Kirche.

Zu 2:

Es handelt sich um Bedarfszuschüsse, zu deren Leistung das Land gewohnheitsrechtlich verpflichtet ist (vgl. Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 138 der Weimarer Reichsverfassung und Artikel 21 der Landesverfassung).

Zu Titel 684 14:

Veranschlagt sind Zuschüsse für die personellen und sächlichen Aufwendungen der Jüdischen Kultusgemeinden und deren Landesverbände gemäß Vertrag vom 1. Dezember 1992 in der Fassung des 3. Änderungsvertrages vom 31. Oktober.2006 (GV. NRW. S. 617).

Mehr gemäß Artikel 1 Abs. 3 des Änderungsvertrages vom 31. Oktober.2006.

Zu Titel 684 15:

Nach der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern vom 21. Juni 1957 werden die Kosten für die Instandhaltung der verwaisten jüdischen Friedhöfe im Lande Nordrhein-Westfalen vom Bund und dem Land gemeinsam getragen.

Der Betrag ist auf der Grundlage von 1,05 EUR je qm für 785.399 qm Betreuungsfläche der geschlossenen und der offenen jüdischen Friedhöfe errechnet. Der Bundesanteil (vgl. Titel 231 00) ist hier mitveranschlagt.